

NRW ab Februar wieder mit Präsenzunterricht!?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Februar 2021 07:43

Zitat von Hannelotti

Btw: Hat schon jemand was gehört bzgl der Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung?
Die ersten Pappenheimer fragen bei mir schon nach, ob sie das Schuljahr zum vierten
Mal machen dürfen 

Vgl. § 50 Abs. 5 SchulG. Ein dritter Durchlauf ist in der Regel schon nicht vorgesehen. Damit ließe sich ein vierter Durchlauf noch weniger rechtfertigen.

Wenn hier grundsätzliche Änderungen politisch gewollt sein sollten, geht das nur über eine Änderungsverordnung nach § 52 Schulgesetz - also analog zum Bildungssicherungsgesetz vom letzten Jahr.

Eine solche zusätzliche Wiederholung (bzw. genauer: eine angemessene Verlängerung [sic!] der Höchstverweildauer) in der GOSt würde dazu führen, dass SchülerInnen bei Nichtbestehen des Abiturs, da sie dann ja nochmal antreten dürfen, im Extremfall sechs Jahre in der GOSt sind. Wären sie zwischendrin noch ein Jahr chronisch krank gewesen, dann wären es sogar sieben. EPh => Q1 => Q1 (erste Wdh - währenddessen Erkrankung) => Q1 (zweite Wdh. Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 APO-GOSt) => Q1 (dritte Wdh. wg. § 45 Abs. 1 i.V.m. Erlass vom 11. Mai 2020 Ziff. 2.1) => Q2 (jetzt Nichtbestehen der Abiturprüfung) => Q2. Klar, hier bräuchte es eine Bezirksregierung, die das in dem jeweiligen Einzelfall als angemessen erachtet - denkbar wäre es aber schon. Nur was wäre damit gewonnen?